**Anerkennung als PraxisweiterbildnerIn**

[ ]  Neuanerkennung

[ ]  Re-Evaluation

Antragssteller/in: Name Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

 Vorname Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

 Geburtsjahr Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

 Facharzttitel Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

 Praxis seit Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

 Praxisadresse Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

 Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

 Telefon Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

 e-mail Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

 Stellenprozente Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**WICHTIG:**

Eine Anerkennung als Weiterbildungsstätte ist nur möglich, wenn nebst den fachspezifischen Kriterien unter Ziffer 5 des jeweiligen Weiterbildungsprogramms auch die Voraussetzungen aus der Weiterbildungsordnung (WBO) als erfüllt ausgewiesen werden können.

**Falschangaben können strafrechtlich relevant sein!**

**Beilagen:**

[ ]  **Aktuelles Weiterbildungskonzept:**

Das [Weiterbildungskonzept](https://www.siwf.ch/weiterbildungsstaetten/weiterbildungskonzepte.cfm) ist zwingender Bestandteil der einzureichenden Unterlagen bei Gesuchen um Anerkennung / Einteilung und Umteilung und muss basierend auf dem fachgesellschaftsspezifischen Raster Ihrer Fachgesellschaft erstellt werden.

**Berufsausübungsbewilligung:**

Es muss kein separater Nachweis eingereicht werden; die Kontrolle erfolgt mittels den Angaben aus dem Öffentlichkeitsmodul des Medizinalberuferegisters (MedReg).

**Nachweis der Fortbildungspflicht:**

Es muss kein separater Nachweis (Kopie des Fortbildungsdiploms) eingereicht werden; die Kontrolle erfolgt mittels den von der Fachgesellschaft hinterlegten Angaben.

**Allfällige zusätzlich einzureichende Unterlagen:**

Je nach Fachgebiet ist die Einreichung von weiteren Unterlagen notwendig. Falls dies für Ihr Fachgebiet der Fall ist, finden Sie diese Information auf dem nachfolgenden fachspezifischen Formular.

**Links:**

* [Weiterbildungsprogramme](https://www.siwf.ch/weiterbildung/facharzttitel-und-schwerpunkte.cfm) (Kriterien zur Einteilung von Weiterbildungsstätten siehe Ziffer 5);
* Unter «Downloads»: [Weiterbildungsordnung (WBO)](https://www.siwf.ch/weiterbildungsstaetten/anerkennung-weiterbildungsstae.cfm)
* Unter «Downloads»: [Glossar](https://www.siwf.ch/weiterbildungsstaetten/anerkennung-weiterbildungsstae.cfm)
* Unter «Downloads»: [Gebührenordnung](https://www.siwf.ch/weiterbildungsstaetten/anerkennung-weiterbildungsstae.cfm)

Ich habe das Weiterbildungsprogramm zur Kenntnis genommen, insbesondere Punkt 3 «Inhalt der Weiterbildung». Ich bestätige hiermit, dass ich in meiner Praxis Gewähr für eine einwandfreie Weiterbildung entsprechend der genannten Anforderungen bieten kann.

Ort, Datum Vorname Name

Ort und Datum eingeben Vorname und Name eingeben

\*keine handschriftlichen Unterschriften notwendig

**Ophthalmologie**

**Beantragte Kategorie**

[ ]  Kategorie D1 (6 Monate): Arztpraxen (Anerkennung «ad personam für Praxisweiterbildner»).

**Praxisinfrastruktur**

Einzelpraxis? [ ]  ja [ ]  nein

Gruppenpraxis? [ ]  ja [ ]  nein

Grösse der Praxis       m2

Anzahl Ärztinnen/Ärzte

|  |  |
| --- | --- |
| **Eigenschaften der Weiterbildungsstätte (Praxis)** | **Ihre Angaben** |
| Sie als Lehrpraktikerin / Lehrpraktiker müssen selbst in der Weiterbildungsstätte (Praxis) arbeiten. | [ ]  ja [ ]  nein |
| Eigenes Sprechzimmer für die Weiterzubildenden. | [ ]  ja [ ]  nein |
| Die Praxisassistenzärztin / der Praxisassistenzarzt hat mindestens 100 Patientenkontakte pro Monat während ihrer / seiner Weiterbildungszeit in Kategorie D1. | [ ]  ja [ ]  nein |
| Sie als Lehrpraktikerin / Lehrpraktiker müssen zu mindestens 80% in der Lehrpraxis tätig sein. | [ ]  ja [ ]  nein |
| Sie als Lehrpraktikerin / Lehrpraktiker müssen sich über die Absolvierung eines Lehrarztkurses oder über eine mindestens zweijährige Weiterbildungstätigkeit als Oberärztin oder Oberarzt / Leitende Ärztin oder Leitender Arzt / Chefärztin oder Chefarzt an einer anerkannten Weiterbildungsstätte ausweisen (vgl. Art. 39 Abs. 3 WBO). | [ ]  ja [ ]  nein |
| Sie als Lehrpraktikerin / Lehrpraktiker müssen während mindestens 2 Jahren selbständig in der Praxis tätig gewesen sein. | [ ]  ja [ ]  nein |
| Die Supervision der weiterzubildenden Person muss ständig durch eine Fachärztin / einen Facharzt gewährleistet sein. Ihre Präsenz als Lehrärztin / Lehrarzt muss mindestens 75% vom Pensum der Praxisassistenzärztin / des Praxisassistenzarztes betragen (vgl. Art. 39 Abs. 5 WBO). | [ ]  ja [ ]  nein |
| Die anrechenbare Stellvertretung im Rahmen der Praxisassistenz beträgt 4 Wochen pro 6 Monate. Die Lehrpraktikerin / der Lehrpraktiker stellt sicher, dass der Ärztin oder dem Arzt in Weiterbildung eine geeignete Fachärztin oder ein geeigneter Facharzt auf Abruf zur Verfügung steht (vgl. Art. 34 Abs. 3 WBO). | [ ]  ja [ ]  nein |

**Ophthalmochirurgie**

**Beantragte Kategorie**

[ ]  Kategorie D2 (6 Monate Ophthalmologie + 1 Jahr Ophthalmochirurgie)

**Praxisinfrastruktur**

Einzelpraxis? [ ]  ja [ ]  nein

Gruppenpraxis? [ ]  ja [ ]  nein

Grösse der Praxis       m2

Anzahl Ärztinnen/Ärzte

|  |  |
| --- | --- |
| **Eigenschaften der Weiterbildungsstätte (Praxis)** | **Ihre Angaben** |
| Sie als Lehrpraktikerin oder der Lehrpraktiker müssen zusätzlich zu den in Art. 39 WBO geforderten Bedingungen den Nachweis von mindestens 500 ausgewiesenen Eingriffen pro Jahr gemäss Operationskatalog Ziffer 3.3 erbringen. **Bitte OP-Statistik der beiden letzten Kalenderjahren beilegen!** | [ ]  ja [ ]  nein |
| Ihre Lehrpraxis muss über das nötige Personal verfügen. | [ ]  ja [ ]  nein |
| Ihre Lehrpraxis / ophthalmochirurgischen Einrichtungen müssen über ein Operationsmikroskop mit Assistentenmikroskop verfügen. | [ ]  ja [ ]  nein |
| Ihre Lehrpraxis / ophthalmochirurgische Einheit muss über die nötigen Einrichtungen zur prae- und postoperativen Untersuchung der Patienten verfügen. | [ ]  ja [ ]  nein |
| Sie als Lehrpraktikerin / Lehrpraktiker müssen zu mindestens 80% in der Lehrpraxis tätig sein. | [ ]  ja [ ]  nein |
| Sie als Lehrpraktikerin / Lehrpraktiker müssen sich über die Absolvierung eines Lehrarztkurses oder über eine mindestens zweijährige Weiterbildungstätigkeit als Oberärztin oder Oberarzt / Leitende Ärztin oder Leitender Arzt / Chefärztin oder Chefarzt an einer anerkannten Weiterbildungsstätte ausweisen (vgl. Art. 39 Abs. 3 WBO). | [ ]  ja [ ]  nein |
| Sie als Lehrpraktikerin / Lehrpraktiker müssen während mindestens 2 Jahren selbständig in der Praxis tätig gewesen sein. | [ ]  ja [ ]  nein |
| Die Supervision der weiterzubildenden Person muss ständig durch eine Fachärztin oder einen Facharzt mit Schwerpunkt Ophthalmochirurgie gewährleistet sein. Ihre Präsenz als Lehrärztin / Lehrarzt muss mindestens 75% vom Pensum der Praxisassistenzärztin / des Praxisassistenzarztes betragen (vgl. Art. 39 Abs. 5 WBO). | [ ]  ja [ ]  nein |
| Die anrechenbare Stellvertretung im Rahmen der Praxisassistenz beträgt 4 Wochen pro 6 Monate. Die Weiterbildnerin oder der Weiterbildner stellt sicher, dass der Ärztin oder dem Arzt in Weiterbildung eine geeignete Fachärztin oder ein geeigneter Facharzt auf Abruf zur Verfügung steht (vgl. Art. 34 Abs. 3 WBO). | [ ]  ja [ ]  nein |